Textliche Festsetzungen
Zum Bebauungsplan S 18, 3. Änderung

1. Garagen und Stellplätze

Innerhalb der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) unzulässig.

2. Nebenanlagen

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind auch Gebäude als untergeordnete Nebenanlagen unzulässig. Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

3. Hinweis

Sollte eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze als Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuches zugelassen werden, gelten für die Art der Nutzung, die Geschossigkeit, die Bauweise, die Dachform und die höchstzulässige Gebäudehöhe die Festsetzungen des angrenzenden Baufensters im Bebauungsplanes S 18 vom 16.09.1982.